

## Präambel

Mit Beschluss vom 18. Juni 2007 hat sich die PEGEBA, Pensionskasse Gewerbe Basel, dem Verhaltenskodex in der beruflichen Vorsorge unterstellt. Damit erfüllt die PEGEBA die geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Loyalität in der Vermögensanlage und bietet den Versicherten Gewähr, dass das Vermögen der Vorsorgeeinrichtung ausschliesslich zu ihrem Nutzen verwendet und jeglicher Missbrauch vermieden wird. Bezüglich persönlicher Vermögensvorteile hat die PEGEBA die Standardfassung der Stiftung Verhaltenskodex in der beruflichen Vorsorge übernommen.

### 1. Grundsatz

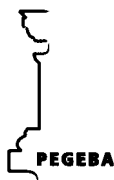
- 1.1 Das Anlagereglement legt im Rahmen der geltenden Anlagevorschriften die Ziele, Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der PEGEBA, Pensionskasse Gewerbe Basel (nachfolgend PEGEBA genannt), zu beachten sind.
- 1.2 Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen die finanziellen Interessen der Versicherten der PEGEBA.
- 1.3 Die Bewirtschaftung des Vermögens wird im Rahmen einer Aufgaben- und Kompetenzenteilung zwischen dem Stiftungsrat, der Anlagekommission, der Verwaltungsstelle und den mit der Vermögensbewirtschaftung beauftragten externen Mandatsträgern vollzogen.
- 1.4 Der Sicherheit und dem Ertrag kommen bei der Vermögensbewirtschaftung erste Priorität zu.
- 1.5 Das Vermögen der PEGEBA ist so zu bewirtschaften, dass
  - a) die Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können und
  - b) im Rahmen der Risikofähigkeit eine optimale Gesamtrendite (laufender Ertrag und realisierte Wertveränderungen) erzielt wird.
- 1.6 Beim Festlegen und Umsetzen der strategischen Vermögensstruktur sind die langfristigen Rendite- und Risiko-Eigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien und -gruppen zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck wird das Vermögen
  - a) schwergewichtig in liquide und gut handelbare Anlagen investiert;
  - b) auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt;
  - c) in Anlagen investiert, die eine marktkonforme Gesamtrendite erzielen.
- 1.7 Der Stiftungsrat erlässt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Anlage Richtlinien, die auf die spezifischen Bedürfnisse der PEGEBA zugeschnitten sind. Die langfristig anzustrebende Vermögensstruktur wird in Form von Anlagestrategien und den dazugehörigen taktischen Bandbreiten definiert.
- 1.8 Die Anlagerichtlinien, die strategische Vermögensstruktur und die taktischen Bandbreiten werden periodisch oder wenn ausserordentliche Ereignisse dies erfordern, überprüft.
- 1.9 Durch die Anlagekommission der PEGEBA wird die Wahrnehmung der Aktionärsrechte im Einzelfall geprüft. Wünschen mindestens zwei Stiftungsräte im Einzelfall eine Ausübung der Aktionärsrechte, so entscheidet der Stiftungsrat abschliessend über die Ausübung.

## **2. Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates**

- 2.1 Der Stiftungsrat befindet grundsätzlich und letztinstanzlich über die Bewirtschaftung des Vermögens.
- 2.2 Der Stiftungsrat genehmigt die Anlagerichtlinien über die Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien (z.B. Obligationen, Aktien, Hypotheken usw). Der Stiftungsrat legt die generelle Anlagestrategie fest.
- 2.3 Der Stiftungsrat ist zuständig für den Kauf und Verkauf von Immobilien und für die Aufnahme und Kündigung von Darlehen.
- 2.4 Der Einsatz derivater Finanzinstrumente ist grundsätzlich zulässig. Details sind in den Anlagerichtlinien geregelt.
- 2.5 Der Stiftungsrat kann die Bewirtschaftung des Vermögens an eine Anlagekommission sowie externe Mandatsträger delegieren.
- 2.6 Der Stiftungsrat wählt die Mitglieder der Anlagekommission und bestimmt deren Amtsdauer.
- 2.7 Der Stiftungsrat regelt die Kompetenzen der Anlagekommission, der Verwaltungsstelle und der externen Mandatsträger.
- 2.8 Der Stiftungsrat erteilt jedem externen Mandatsträger einen klaren Auftrag zur Vermögensverwaltung. Im Auftrag werden die angestrebte Verteilung der Anlagen auf die einzelnen Anlagekategorien sowie die zulässigen Bandbreiten der Abweichung festgelegt.
- 2.9 Der Stiftungsrat lässt sich von der Anlagekommission mindestens halbjährlich über den aktuellen Stand der Anlagen orientieren. Ausserordentliche Vorkommnisse sind dem Stiftungsrat unverzüglich mitzuteilen.
- 2.10 Verlangt ein Mitglied des Stiftungsrates die mündliche Diskussion der Ereignisse, so tritt hierzu der Stiftungsrat zusammen.
- 2.11 Die Berichterstattung an den Stiftungsrat umfasst mindestens den aktuellen Stand der Anlagen sowie die Auflistung der seit der letzten Berichterstattung vorgenommenen Veränderungen und geplante Änderungen in der Vermögenszusammensetzung.
- 2.12 Der Stiftungsrat ist zuständig für Mandatserteilungen an externe Mandatsträger. Er kann die Mandatserteilung an die Anlagekommission delegieren.
- 2.13 Der Stiftungsrat entscheidet über die Ausübung der Aktionärsrechte, wenn zwei Mitglieder dies beantragen.
- 2.14 Der Stiftungsrat ist alleine zuständig für den Erlass und die Änderung dieses Anlagereglements.

## **3. Aufgaben und Kompetenzen der Anlagekommission**

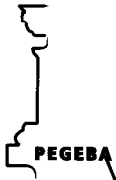
- 3.1 Die Anlagekommission besteht aus mindestens 2 stimmberechtigten Mitgliedern des Stiftungsrates und mindestens 1 Anlageberater. Sie konstituiert sich selbst und fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Beschlussfassung müssen mindestens 2 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein.



- 3.2 Die Anlagekommission überwacht die Einhaltung des Anlagereglements und der Anlagerichtlinien. Sie lässt sich von der Verwaltungsstelle und den externen Mandatsträgern regelmässig, mindestens jedoch einmal im Quartal, Bericht erstatten. Dieser Bericht muss halbjährlich an den Stiftungsrat weitergeleitet werden.
- 3.3 Die Anlagekommission unterbreitet dem Stiftungsrat Vorschläge zur Vermögensverwaltung, zum Anlagekonzept und zur Mandatsvergabe.
- 3.4 Die Anlagekommission genehmigt im Rahmen der Anlagerichtlinien und der Vorgaben des Stiftungsrates Vermögensanlagen (Käufe und Verkäufe von Wertschriften).
- 3.5 Ein Wechsel der Anlagestrategie bleibt ausschliesslich dem Stiftungsrat vorbehalten.
- 3.6 Die Anlagekommission überwacht die Tätigkeit der externen Mandatsträger und die Liquiditätssteuerung, die von der Verwaltungsstelle vorgenommen wird.
- 3.7 Die Anlagekommission kann den Entscheid über die Ausübung der Aktionärsrechte gemäss Ziff. 1.9 der Verwaltungsstelle delegieren.

#### **4. Aufgaben der Verwaltungsstelle**

- 4.1 Die Verwaltungsstelle ist für die Steuerung der Liquidität und der Führung der Wertschriftenbuchhaltung verantwortlich. Sie nimmt die erforderlichen Leistungsauszahlungen vor.
- 4.2 Die Liquidität umfasst die flüssigen Mittel bei den externen Mandatsträgern, Kontokorrente bei Versicherungsgesellschaften und anderen Stiftungen sowie Bank- und Postkonten.
- 4.3 Die Liquidität ist aus Renditegründen möglichst gering zu halten und sollte den Halbjahresbedarf für die Leistungserbringung nicht übersteigen. Ein höherer Liquiditätsbedarf ist zu begründen und durch die Anlagekommission zu genehmigen.
- 4.4 Die Verwaltungsstelle bereitet die nötigen Unterlagen zur Berichterstattung an die Anlagekommission sowie den Stiftungsrat vor. Sie nimmt dazu Kontakt mit den externen Mandatsträgern auf und veranlasst das Nötige. Die Verwaltungsstelle erstellt die Unterlagen versandbereit.
- 4.5 Die Verwaltungsstelle ist für die Wertschriftenbuchhaltung verantwortlich, einschliesslich der Rückforderung der Verrechnungssteuer, der Anträge auf Verrechnungssteuer-Abschlagsrückerstattungen usw., soweit dies nicht direkt durch die einzelnen Mandatsträger erfolgt.
- 4.6 Die Verwaltungsstelle führt die Dokumentation und macht Anlagekommission und Stiftungsrat auf aussergewöhnliche Mittelbewegungen (Zu- und Abflüsse) oder Vorkommnisse aufmerksam.
- 4.7 Die Verwaltungsstelle kontrolliert die Einhaltung der Anlagerichtlinien durch die externen Mandatsträger.



Vom Stiftungsrat genehmigt am: 11.02.2000 resp. 11.04.2000  
Ergänzt und durch den Stiftungsrat genehmigt am: 21.05.2002  
Ergänzt und durch den Stiftungsrat genehmigt am: 03.12.2007  
Ergänzt und durch den Stiftungsrat genehmigt am: 11.09.2008

Für den Stiftungsrat

Philipp Spichty  
Präsident

Isabella Tschachtli  
Vizepräsidentin